



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1844

XIX. Churfürst Joachim vereignet der Stadt Gransee das graue Kloster, um Wohnungen für Kirchendiener und die Schule im demselben einzurichten, auch die fürstlichen Gemächer in demselben zu ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54407](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54407)

des Closters zw Granfoie den Erfamen Burgermeistern und Radthmannen zu Newen Ruppin solche gnante Zelle und Haufs quidt, frie vnd lofs, In craft deses brieffs, des zu waren vnd mehrer vrkunt mit unsers closters hirunden vffgetruckten secret Infigell besigelt. Datum Granfoie, Dinstags nach Dorothee Anno 1541.

Nach Bratring's handschr. Urkundenammlung.

XVIII. Der Rath zu Gransee verzleicht sich mit den Vorstehern des gemeinen Kastens zu Newruppin über das von dem Lehn St. Dorothea von dem Propste zu entrichtende Offiziantengeld, im Jahre 1549.

Wir Burgemeister und Radtmänner der Stadt Granfoye bekennen für uns, unsere Nachkommen im rade und sonst vor jedermännlichen dieses Brifs ansichtigern, Als und nachdem sich irrige Gebrechen zwischen uns an einen und die fürstlicher des gemeinen Kastens zw Newen Ruppin anders teils wegen XIII Schock vorlessen Offizianten Gelts, so unser probst, Er Simon Diterich, in gemeinen Kasten zu Newen Ruppin vom geistlichen Lehn Dorothea in der Pfarrkirchen gemelter Stad Ruppin fundirt, vormuge der Visitation Ordnung zu geben vorpflicht und die Vorsteher des gemeinen Kastens daselbst von genannten Probst an die jherliche Zinse, so wir Jerlich von unserm radhaufe zu demselben Lehn geben, so hoch als jerlich II Schock vorweist zwispaltig erhalten. Welche irrung heut dato zu grund verglichen, beigelegt und vortragen also und dergestalt, das sich unsere geschickten vom Rade also Georg Dreifike und Jacob Rukkere, die wir diesen handel zu vortragenn fulmechtig abgefertigt, bewilligt und angenommen die II Schock Offizianten gelt alle jhar auf Michaelis dieweile gedachter unser probst, Er Simon Diterich, im Leben ist, den genannten Fürstehern zu ruppin hinfürder zu entrichten. Auch dieweile die obgedachten Fürstehere in Ansehung unsers erlittenen Brandschadens uns von den XIII Schocken Retardaten XIII Schock erlassen haben, die unsern obgemelt die hinderstelligen VI Schock in sechs jharen alle jhar auf Michaelis ein Schock zu entrichten versprochen, gelobt und angenommen. Himit sollen und wollen wir also an beiden teilen solcher Yrrung entlich und gantzlichen entscheiden und vertragen sein und pleiben, iedoch einem jeden seiner gerechtigkeit, so er an gemelten Lehn Dorothee nach gedachts unsers probsts Tode zu haben vormeint unschedelichen, alles getreulich ungeferlich. Urkuntlich haben wir obgedachte Burgemeister und Radmanne der Stad Granfoye unser gewonlich Ingesiegell an diesen Brieff wissentlich henken lassen, Der gegeben zu Granfoye ihm 1549ten Jhare, freitags nach Anthonii.

Aus Bratring's handschr. Urk.-Sammlung. — Ein Schriftstück vom Jahre 1551 wegen desselben Lehns bemerkt, daß „gemelter Probst vorschienen Weinachten in got vorstorben“ sey.

XIX. Churfürst Joachim vereignet der Stadt Gransee das graue Kloster, um Wohnungen für Kirchendiener und die Schule in demselben einzurichten, auch die fürstlichen Gemächer in demselben zu unterhalten, im Jahre 1561.

Wir Joachim churfürst etc. Bekennen vnd thun kunth ostentlich mit diesem brise vor vns unsern erben vnd Nachkommen Marggrauen zu Brandenburg vnd sonsten allermännlich, das

wir vnfern lieben getrewen Burgermeistern vnd rathmannen vnser stadt Granfoye vnd Iren nachkommen, vñ Ir vnderthenig vnd vleißig bith, auch angesehen Ire angenehmen dinste vnd allerlei gelegenheit, das Grawe monche closter In berurter vnser stadt Granfoye gelegen mit dem garten, bencken vnd tuffchen, auch die Mißegewandt, so dar inne befunden, Sampt holzung vnd rorung, so der vorige Gardian Er Joachim Heines seliger In gebrauchung gehabt, gegen liberung zwey hundert gulden, die sie vns an Barem gelde darfur erlegt vnd betzalt haben, verschrieben vnd zugefalt haben, verschreiben vnd stellen eigenthumblichen gedachten rathe zw Granfoye vnd Iren nachkommen solich Closter mit dem Garten, bencken, tuffchen, Mißegewandt, Sampt Holtzung vnd rorung, wie solichs der vorige Gardian inne gehabt vnd genossen hat, hiemit zw, In crafft vnd macht dits briefs, doch also das Sie vnd Ire nachkommen hinforder solich Closter vnd die, notigste gemacht Im bewlichem Weßsen vnd weren vnter tuch vnd sach halten vnd daz die kirchen diener, als pfarherrn vnd Cappellanen, dar In wonen auch Im selben Schule halten mögen. Darzw so sollen Sie auch die fursten gemecher vnd Ire nachkommen, so In demselben closter feind, In sonderlichen werhen vnd wesentlichen gebawde mit tache vnd sonsten wol versehen, das die in vorwufung nicht geraten oder ferfallen: vnd so offte wir vnd vnser hereschafft vnser lager dar In zu halten bedacht oder sonsten frembde fursten dar In zu legen verordnenen, das wir vnd die vnfern an solichen gemechern kein mangel befunden. Vrkontlich Sontags nach anthonii Im LXI.

Aus dem Copiario des Churmärk. Lehn-Archives Nr. 34 u. 38. Bl. 2.

XX. Churfürst Joachim beleibdingt die Gattin des Franz Prignitz zu Dannenwalde mit der vor Gransee belegenen Muggenburg, im Jahre 1568.

Wir Joachim Churfürst etc. Bekennen etc. Weil vnser lieber getrewer Frantz Prignitz zu Dannenwalde denn Plack Ackers mit dem zugehörigen wiesewachs, die Muggenburg genandt, so vor vnser Stadt Granfoye gelegen, vnd er erblichen erkaufft, seiner Hausfrauen Margarethen von Dewitz zur Morgengabe Inhalts der zwischen Ihnen auffgerichteten Ehestiftung gegeben, Das wir demnach auf sein beschehen vnterthenigst suchen dieselbe Morgengabe Consentirt vnd bewilliget, auch die disals auffgerichtete Ehestiftung gnedigst Confirmirt vnd bestetigt haben vnd also, das bemelts Frantz Prignitzs Eheliche hausfrawe denselben Pleck Ackers mit dem zugehörigen wiesewachs vnd gerechtigkeiten, wie der In den auffgeworfenen graben begriffen, als Ires eigenthumblichen guts von nun an vnd hinfuro Zeit Ihres lebens vor Ihres Mannes erben vnd sonst meniglichen vngehendert genießen vnd gebrauchen oder Ires gefallens andern vmb Pacht vnd Zins austhun vnd vormieten moege. Vnd wir der Landesfürst Consentirn, bewilligen, Confirmiren vnd bestetigen dasselbe also wie obstehet aus Churfürstl. Obrigkeit hiemit In diesem briefe gantz krefftiglichen, wir vnser erben vnd nachkommen wollen sie auch Jedertzeit darbey gnedigst schutzen vnd handthaben, wie wir dan Euch Burgermeistern vnd Rathmannen, auch Richter vnd Schopffen berurter vnser Stadt Granfoye hiemit beuelen vnd auflegen, wollet sie vnseratwegen dobei vorteidingen vnd niemandts einiche ansprache bei Irem leben daran gestaten. Doch das nach Ihrem absterben derselbe Plack an gemelts Prignitzs negste erben wiederumb fallen vnd kommen solle. Alles getreulich vnd vngewerlich Vrkontlich etc. Montags nach Assumptionis Mariae etc. anno etc. 68.

Aus dem Copiario des Churm. Lehn-Archives Nr. 34 und 38, Bl. 242.